

Name, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Antragstellers – Veranstalters (Telefon – freiwillige Angabe)	Eingangsvermerk
--	-----------------

ANTRAG

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Verkürzung Aufhebung der Sperrzeit wie folgt:

a)	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr;
b)	von jedem (Wochentag)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	Uhr;
c)	in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	Uhr;
Begründung: (ist als Anlage beizufügen, wenn Platz nicht ausreichend)				
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter		

Wird von der Behörde ausgefüllt!

ERLAUBNIS

Für den vorgenannten Antrag wird die Sperrzeit jederzeit widerruflich wie folgt festgesetzt:

a)	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr;
b)	von jedem (Wochentag)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	Uhr;
c)	in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	Uhr;

Die Erlaubnis wird mit den auf der Rückseite aufgeführten Auflagen verbunden.

Zusätzlich werden keine folgende Auflagen festgesetzt:

Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.	Festgesetzte Bescheid-Gebühr	Auslagen	Gesamt-Kosten
Rechtsgrundlage	EUR +	EUR =	EUR

Bitte beachten Sie auch die Rechtsbehelfsbelehrung und den Hinweis auf der Rückseite!

Ort, Datum	Dienststempel/ Siegel	Verteiler: Blatt 1 = Original für den Antragsteller Blatt 2 = Durchschrift der Polizei zur Kenntnis Blatt 3 = Blatt 4 = Behörde
Unterschrift		

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren, und elektronische Speicherung verboten!

Auflagen:

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, so dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und Anwohner nicht gestört werden. An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Den Gästen ist der Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben. Sie sind rechtzeitig zum Verlassen des Gewerbebetriebes aufzufordern. Nötigenfalls ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

X Zutreffendes ankreuzen!

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer nach Eintritt der Sperrzeit keine Speisen und Getränke mehr abgibt, aber das Verweilen der Gäste duldet; ebenfalls, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, zu gehen. Verstöße gegen die Sperrzeit können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 des Gaststättengesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Postfach-/Straßenanschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: Bayer. Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43, 80005 München / Bayerstraße 30, 80335 München
Niederbayern und Oberpfalz: Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg / Haidplatz 1, 93047 Regensburg
Oberfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth / Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Mittelfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 6 16, 91511 Ansbach / Promenade 24-28, 91522 Ansbach
Unterfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg / Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
Schwaben: Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten